

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD Kanton Bern
Monbijoustrasse 61
3007 Bern

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 28. August 2018

Antwort-Tabelle Konsultation Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch - bis 31. August 2018
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Die Delegation der Bestimmungen zum Beschäftigungspensum, der verschiedenen Indikationen auf die Ebene der Direktionsverordnung ist problematisch. Diese Bestimmungen gehören auf Verordnungsebene in der Zuständigkeit des Regierungsrates, über die eine breite politische Meinungsbildung erfolgen kann.	Die Regelungen der BGSDV sind in der ASIV zu regeln.
Artikel 1	Wenn die Wohnsitzgemeinde – wie bereits in der Konsultationsantwort ausgeführt – die Anzahl der Gutscheine begrenzt, läuft dies dem Ziel eines	Art. 1 streichen

bedarfsgerechten Angebots entgegen. Die Möglichkeit der Kontingentierung ist deshalb zu streichen.

Artikel 2

Viele Unternehmen gewähren aufgrund gesamtarbeitsvertraglicher Verpflichtungen oder freiwillig einen unbezahlten Urlaub von einem halben Jahr oder mehr. Dies entspricht einem Bedürfnis vieler Mütter. Der Verlust des Betreuungsgutscheines und damit die Übernahme der Vollkosten nach drei Monaten führt neben dem Lohnverzicht zu einer finanziellen Mehrbelastung. Ein älteres Geschwister deshalb aus der Kita zu nehmen, ist pädagogisch nicht sinnvoll. Ein Verzicht auf eine längere familieninterne Betreuung des Säuglings unerwünscht.

Art. 2 neu: Während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs sowie bis zu drei sechs Monate nach dessen Ablauf gelten Frauen als erwerbstätig, sofern für die gesamte Dauer ein Arbeitsverhältnis besteht.

Artikel 3

Artikel 4

Artikel 5

Artikel 6

Eine Differenzierung des minimalen Beschäftigungspensums vor und nach Kindertageeintritt ist nicht angebracht. Eltern, die Schicht arbeiten und unregelmässige Einsätzen haben, können ihre Arbeitszeiten nicht an die beschränkten Kindertagezeiten anpassen. Die Regelung ist nicht machbar, gerade auch bei Familien mit einem jüngeren Geschwister. Zudem würde diese Unterscheidung ein lückenloses Angebot der Tagesschulen auch während der Ferienzeiten bedingen.

Absatz 2 und 3: ... 120 Prozent für Kinder vor ~~Eintritt in den Kindergarten.~~

Absatz 2 Ziffer b und Absatz 3 Ziffer b sind zu streichen

Artikel 7

Artikel 8

Artikel 9

Artikel 10

Artikel 11

Artikel 12

Die Pauschale für ein Kind mit ausserordentlichem Betreuungsaufwand wird auf 50 Franken fixiert. Diese dürfte allerdings den individuellen Betreuungsaufwand zum Teil nur ungenügend abdecken. Je nach Grad der Behinderung ist eine 1:1 Betreuung erforderlich. Das könne dazu führen, dass es für Kinder mit einem hohen Betreuungsaufwand schwierig werden dürfte, einen Betreuungsplatz zu finden. Es ist zudem problematisch, dass die Preisaushandlung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen den einzelnen Eltern und Kitas überlassen wird.

Gewisse Behinderungen und Einschränkungen treten typischerweise erst im Kleinkindalter auf. Ungelöst ist die Frage, wie die Zeit, in der eine Abklärung erfolgt, abgegolten wird. Wenn sich erst in der Kita der erhöhte Bedarf zeigt, zieht sich die Zeit, bis eine Abklärung stattgefunden hat, oft über ein halbes Jahr hin. Gerade diese Zeit ist in der Betreuung sehr herausfordernd, da noch keine Förderung und Unterstützung, sei es für das Kind, die Familie oder Kita stattfindet. Anzustreben ist eine Lösung, in der die Pauschale rückwirkend während der Abklärungsphase vergütet werden kann.

Grundsätze der Abgeltung bei einem ausserordentlich hohen Betreuungsaufwand sind in der ASIV zu regeln. Es muss sichergestellt werden, dass der tatsächliche Mehraufwand abgegolten wird.

Artikel 13

Absatz 1: Der VPOD begrüsst ausdrücklich, dass Eltern das Betreuungspensum selbst bestimmen können. Durch die freie Wahl entfällt die aufwändige Administration in den Gemeinden zur Festlegung des vergünstigten Betreuungspensums und die Sonderbestimmungen bei überlappenden oder flexiblen Arbeitszeiten. Auch für die Elternseite bedeutet dies ein Abbau von administrativen Hürden. Die Kostenbeteiligung der Eltern wird die Höhe des Betreuungspensums wirksam regulieren.

Artikel 14

Pädagogische Fachpersonen gehen von einem Mindestpensum von 40 Prozent aus, um pädagogisch sinnvoll mit einem Kind arbeiten zu können. Ab diesem

Art. 14 1 neu:

Pensum kann sich das Kind voll in eine Gruppe integrieren und eine tragfähige Beziehung zu den Betreuungspersonen aufbauen. Soll die externe Kinderbetreuung wirksam sein in der Förderung der sozialen Kompetenzen, ist ein solches Mindestpensum vorzusehen. Auch bei der sprachlichen Indikation kann aus Sicht einer Fachstelle ein Bedarf nach einem höheren Pensum angebracht sein, z.B. wenn das Kind kurz vor dem Eintritt in den Kindergarten ist und bisher keine Kita besuchte.

Das durch einen Betreuungsgutschein vergünstigte Betreuungspensum beträgt mindesten 40 Prozent.

Ziffer a und b streichen

Artikel 15

Artikel 16

Artikel 17

Artikel 18